

Schulstempel / Unterschrift <input type="checkbox"/> Ich besuche keine Schule (bitte ankreuzen)	Schuljahr 2020/2021 Abgabe im Schulsekretariat zur Weiterleitung an das Jugendamt / Schulverwaltung
---	---

Antrag auf Schülerbeförderungsleistungen bzw. Mobilitätsticket

zur Übernahme (Ausstellung des Fahrausweises bzw. Erstattung) notwendiger Aufwendungen für die Beförderung auf dem Schulweg für Schüler mit Hauptwohnsitz in Jena gemäß §§ 3,4 ThürSchFG, §23 ThürSchFG und der Beschlüsse des Stadtrates vom 13.12.2017 (Wahlschule) sowie vom 27.11.2018 (Mobilitätsticket) für:

- Schüler der Klassen 1 – 13 an allgemeinbildenden Schulen
- Schüler des BVJ / BVJS
- Schüler der FOS / BFS (nicht berufsqualifizierend) / BG
- Jenabonus-Inhaber (unter 18, kein Schüler)

Angaben zum Schüler bzw. Jugendlichen:

Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:		Geschlecht:	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Straße + Hausnummer:			
PLZ, Wohnort:			
Klassenstufe im Schuljahr 2020/2021		Klasse: (nur bei berufsbildender Schule)	

Angaben zum Antragsteller (Sorgeberechtigter bzw. volljähriger Schüler / Jugendlicher):

Name, Vorname:		Geschlecht:		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Telefonnummer / eMail:				

1. Der Schüler bzw. Jugendliche ist Inhaber eines „Jenabonus“ (Mobilitätsticket):

ja (Kopie des gültigen „Jenabonus“ ist bei jeder Antragstellung beizufügen)

Zum Erhalt bzw. zur Aktivierung des Mobilitätstickets ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € in der Schulverwaltung bar zu entrichten. Die notwendigen Informationen finden Sie auf dem Infoblatt bzw. im Bescheid.

(nur von der Schulverwaltung zu bestätigen)

Ich habe 15,00 € Verwaltungsgebühr bar erhalten und eine Quittung ausgegeben.

Stempel / Unterschrift Schulverwaltung

2. Ich beantrage für den Schüler gesetzliche Leistungen:

Innerhalb von 2 km (Kl. 1 – 4) bzw. 3 km (Kl. 5 – 13) ist keine Schule mit angestrebtem Abschluss vorhanden.

Die besuchte Schule ist die vom Wohnort nächstgelegene, aufnahmefähige, staatliche Schule
 Die Zuweisung des Schulamtes bzw. die Ablehnung(en) der nächstgelegene Schule(n) ist / sind diesem Antrag beigefügt.

Ich beantrage einen Fahrausweis. oder Ich beantrage Geldleistungen*.

* Nachweise zu den entstandenen Beförderungskosten sind beizufügen bzw. bis zum 30.04.2021 nachzureichen.

3. Ich beantrage für den Schüler Wahlschulleistungen:

Innerhalb von 2 km (Kl. 1 – 4) bzw. 3 km (Kl. 5 – 13) ist keine Schule mit angestrebtem Abschluss vorhanden.
 (nur auszufüllen, wenn die besuchte Schule nicht die vom Wohnort nächstgelegene Schule ist)

- Ich beziehe Kindergeld für 1 Kind bzw. 2 Kinder
- Ich beziehe Kindergeld für 3 Kinder (Nachweis ist bei jeder Antragstellung beizufügen)
- Ich beziehe Kindergeld für 4 bzw. mehr Kinder (Nachweis ist bei jeder Antragstellung beizufügen)

Nachweise zu den entstandenen Beförderungskosten sind beizufügen bzw. bis zum 30.04.2021 nachzureichen

Bankverbindung des volljährigen Antragstellers (Angabe erforderlich, wenn Geldleistungen erfolgen)

Sind Antragsteller und Kontoinhaber unterschiedliche Personen, so erklärt der Antragsteller mit der Angabe der Kontodaten, dass er die gewährte Leistung an den Kontoinhaber abtritt.

Name, Vorname des Kontoinhabers:**Wohnanschrift des Kontoinhabers:****Kreditinstitut mit Sitz:****BIC:****IBAN:** (auszufüllen sind alle 20-Stellen)

D E

Datenschutzerklärung (wenn Fahrausweis beantragt wird)

Hiermit erkenne ich die Datenschutzbestimmungen der Jenaer Nahverkehr GmbH, Keßlerstraße 29, 07745 Jena (<https://www.nahverkehr-jena.de/datenschutz.html>) bzw. JES Verkehrsgesellschaft mbH, Borgfeldtstraße 4, 07607 Eisenberg (<https://cms.jes-eisenberg.de/index.php?id=datenschutz>) an.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten/ Antragstellers

Versicherung und Vollständigkeit der Angaben

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich dem Jugendamt / Schulverwaltung zu melden. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können. Das Infoblatt (Seiten 3 und 4 dieses Antrags) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten/ Antragstellers

Nur auszufüllen durch Jugendamt / Schulverwaltung

Dem Antrag wird zu gestimmt:

- gesetzliche Leistungen (Nachweis Fahrausweis lag vor)
- Wahlschulleistungen (Nachweis Fahrausweis und Kindergeld lag vor)
- Mobilitätsticket (Nachweis Jenabonus lag vor)

Datum

Unterschrift

Nachweis zur Auszahlung**Abrechnungszeitraum:****Untersachkonto:****Auszahlungsbetrag:****Fälligkeit:****Sachliche und rechnerische Richtigkeit:**

Infoblatt zum Antrag auf Schülerbeförderungsleistungen bzw. zum Mobilitätsticket im Schuljahr 2020/2021

In der Stadt Jena gibt es die Möglichkeit Schülerbeförderungsleistungen sowie ein Mobilitätsticket für Jenabonus-Inhaber zu beantragen. In der Regel erfolgen Schülerbeförderungsleistungen mit Bereitstellung einer Chipkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel in Jena.

Für eine Erstattung von Geldleistungen (Gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen und Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen) sind die Nachweise zu den Beförderungskosten dem Antrag immer beizufügen bzw. bis zum 30.04.2021 nachzureichen. Folgende Nachweise werden anerkannt:

- Einzelfahrscheine / Tageskarten / Wochenkarten / Monatskarten / 4-Fahrten-Karten für den Jenaer Nahverkehr (diese sind immer aufgeklebt einzureichen)
- Abo-Karten für den Jenaer Nahverkehr (Nachweis durch Anschreiben des Jenaer Nahverkehrs, Kopie der Karte bzw. Kontoauszug mit Buchungen o.ä.)
- Vorlage des KFZ-Fahrtenbuches (Fahrten im Rahmen des Schulwegs müssen zweifelsfrei erkennbar sein)

Bitte haben Sie Verständnis, dass nur vollständig ausgefüllte und lesbare Anträge bearbeitet werden.

Zu 1. Mobilitätsticket (Jenabonus)

Schüler und Jugendliche, die noch keine 18 Jahre alt sind, erhalten bei Vorlage eines gültigen Jenabonus und der Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € pro Jahr ein Mobilitätsticket zur kostenfreien Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in Jena. Diese Verwaltungsgebühr ist nach Genehmigung mittels Bescheid fällig und in der Schulverwaltung binnen der im Bescheid angegebenen Frist bar zu entrichten. Genauere Informationen dazu entnehmen Sie bitte Ihrem Bescheid. Das Mobilitätsticket wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 bzw. längstens bis zum 18. Geburtstag ausgestellt.

Der Eingang des Antrags muss in der Schulverwaltung **bis zum 11.05.2020** erfolgen; nur dann ist eine Ausgabe des Schülerferientickets vor den Sommerferien sowie die Aktivierung bzw. Bereitstellung der Chipkarte zum 31.08.2020 (erster Schultag) gewährleistet.

Die Anspruchsberechtigung besteht grundsätzlich ab dem Tag der Antragstellung.

Zu 2. Gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen

Auch im Schuljahr 2020/2021 erhalten Schüler gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen nach Bestimmungen des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen. Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung besteht unter folgender Voraussetzung: Die kürzeste Fußwegentfernung zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen, staatlichen Schule, die den angestrebten Schulabschluss anbietet, beträgt mindestens:

- 2 km von Klasse 1 bis 4
- 3 km ab Klasse 5

Bei Ablehnungen der Aufnahme in der nächstgelegenen Schule / den nächstgelegenen Schulen ist dem Antrag der Ablehnungsbescheid der Schule beizufügen. Zuweisungen durch das Staatliche Schulamt in eine bestimmte Schule sind ebenfalls schriftlich nachzuweisen.

Ab Klassenstufe 11 werden die Eltern bzw. volljährigen Schüler gemäß Satzung der Stadt Jena vom 10.04.2000 mit maximal 50 % des aktuellen Tarifes der Schüler-Abo-Monatskarte an den Aufwendungen für den Schulweg beteiligt. Die Eltern kaufen die ABO-Monatskarte und erhalten am Ende des Schuljahres 50 % auf ihr Konto überwiesen.

Es ergeht folgender zusätzliche Hinweis: Sofern der Schüler / Jugendliche Inhaber eines Jenabonus ist und ein Anspruch auf gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen nach § 4 ThürSchFG besteht, ist auf dem Antrag mit Entscheidung für Punkt 1. (Mobilitätsticket) oder 2. (gesetzliche Schülerbeförderungsleistungen) zu erklären, welche von beiden Leistungen in Anspruch genommen werden soll.

Der Eingang des Antrags muss in der Schulverwaltung **bis zum 11.05.2020** erfolgen; nur dann ist eine Aktivierung bzw. erstmalige Bereitstellung der Chipkarte zum 31.08.2020 (erster Schultag) sowie die Zusendung des Bescheides gewährleistet.

Zu 3. Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen

Ergänzend zur gesetzlich vorgeschriebenen Schülerbeförderung, erhalten Schüler auch im Schuljahr 2020/2021 freiwillige Schülerbeförderungsleistungen in Form von Zuschüssen zu entstehenden Schulwegkosten, die nach Ablauf des Schuljahres erstattet werden.

Der Schulweg ist hierbei der kürzeste Fußweg zur Wahlschule. Die Bezuschussung erfolgt ab:

- 2 km von Klasse 1 bis 4
- 3 km ab Klasse 5

Die Höhe der Bezuschussung (Schülermonats- bzw. Wochenkarte) ist abhängig von der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des/der Antragstellers/in:

- 1 bzw. 2 Kinder: 30%
- 3 Kinder: 40%
- ab 4 Kindern: 50%

Antragsteller mit mehr als zwei kindergeldberechtigten Kindern müssen den Nachweis zum Kindergeldbezug dem Antrag immer beifügen.

Stand 04.02.2020